



**Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft**  
(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

**12. Nachtrag vom 30. Dezember 2014**

zum Basisprospekt für das

**Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen**

vom 25. April 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 25. April 2014 (der "**Original Basisprospekt**"), wie er durch den 1. Nachtrag vom 16. Mai 2014, den 2. Nachtrag vom 05. August 2014, den 3. Nachtrag vom 29. August 2014, den 4. Nachtrag vom 02. September 2014, den 5. Nachtrag vom 03. Oktober 2014, den 6. Nachtrag vom 09. Oktober 2014, den 7. Nachtrag vom 28. Oktober 2014, den 8. Nachtrag vom 03. November 2014, den 9. Nachtrag vom 14. November 2014, den 10. Nachtrag vom 27. November 2014 und den 11. Nachtrag vom 10. Dezember 2014 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit den Nachträgen, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 25. April 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 16. Mai 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 19. Mai 2014 von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag wurde am 05. August 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 06. August 2014 von der FMA gebilligt. Der 3. Nachtrag wurde am 29. August 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA gebilligt. Der 4. Nachtrag wurde am 02. September 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 03. September 2014 gebilligt. Der 5. Nachtrag wurde am 03. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 07. Oktober 2014 gebilligt. Der 6. Nachtrag wurde am 09. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 09. Oktober 2014 gebilligt. Der 7. Nachtrag wurde am 28. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 29. Oktober 2014 gebilligt. Der 8. Nachtrag wurde am 03. November 2014 veröffentlicht, hinterlegt und von der FMA am 04. November 2014 gebilligt. Der 9. Nachtrag wurde am 14. November 2014 veröffentlicht, hinterlegt und in einer richtiggestellten Fassung am 18. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 10. Nachtrag wurde am 27. November 2014 veröffentlicht, hinterlegt und in einer richtiggestellten Fassung am 28. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 11. Nachtrag wurde am 10. Dezember 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 15. Dezember 2014 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 30. Dezember 2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 08. Jänner 2015 richtiggestellt. Der Original Basisprospekt und die Nachträge stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbank.com/prospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

**Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.**

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

**Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit**

vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 02. Jänner 2015.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

*Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.*

*Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.*

*Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.*

## **WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE**

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Basisprospekts vorgenommen:

### **1. ZUSAMMENFASSUNG**

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 15 des Basisprospekts, wird der Abschnitt "Bildung einer Abbaugesellschaft / Anordnung einer Frühinterventionsmaßnahme durch die FMA" (der durch den 11. Nachtrag eingefügt wurde) gelöscht und durch den folgenden Abschnitt ersetzt

#### **"Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Erhöhung des Jahresverlustes um voraussichtlich weitere EUR 500 Mio.**

Bereits im Oktober 2014 fasste der Vorstand der ÖVAG den Grundsatzbeschluss zur Spaltung der ÖVAG und Errichtung einer Abbaugesellschaft.

Am 23.12.2014 fasste nun auch die Hauptversammlung der ÖVAG den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft insbesondere iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG). Im Zuge der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft ist auch geplant, die Spitzeninstitutsfunktionen sowie damit verbundene Aktiva und Passiva von der ÖVAG abzuspalten und in die Volksbank Wien-Baden AG einzubringen, welche dann die Spitzeninstitutsfunktion übernehmen soll.

Diese Änderung des Geschäftsmodells zieht die Umstellung der Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 und die Erfassung eines Abwertungserfordernisses nach sich. Dies erhöht bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB/BWG den Verlust um etwa EUR 500 Mio. Das voraussichtliche Gesamtjahresergebnis der ÖVAG auf Einzelinstitutsebene nach Steuern wird daher für das Jahr 2014 voraussichtlich rund EUR - 750 Mio. betragen.

Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäische Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden."

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 15 des Basisprospekts, wird nach dem durch den 7. Nachtrag eingefügten Absatz mit der Überschrift "Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund", folgender Absatz eingefügt:

#### **"Beabsichtigter EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen**

Laut Mitteilung der EZB vom 23.12.2014 beabsichtigt die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) einen Beschluss zu fassen, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio - CET 1-Quote*) von 14,63% entspricht."

Im Punkt "D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind", wird auf Seite 39 des Basisprospekts vor dem Risikofaktor "Risiko, dass die Emittentin zukünftig verpflichtet sein wird, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds abzuführen." folgender Risikofaktor eingefügt:

"Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebene) harte Kernkapitalquote zu erfüllen."

## 2. KAPITEL 2 RISIKOFAKTOREN

Im Punkt "2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" beginnend auf Seite 46 des Basisprospekts nach dem durch den 1. Nachtrag geänderten Risikofaktor mit der Überschrift "*Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von der FMA vorgeschriebenen höheren Eigenmittelquoten zu erfüllen.*" folgender Risikofaktor eingefügt:

**"Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebene) harte Kernkapitalquote zu erfüllen"**

Am 23.12.2014 teilte die EZB der ÖVAG ihre Absicht zur Erlassung eines Beschlusses zur Aufstellung von Aufsichtsmaßnahmen mit. Demnach beabsichtigt die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) einen Beschluss zu fassen, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio – CET 1-Quote*) von 14,63% entspricht: Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund künftig nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebenen) harte Kernkapitalquote zu erfüllen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, gegebenenfalls wesentlich nachteilig beeinflussen könnte."

## 3. KAPITEL 5. DIE EMITTENTIN – 5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Punkt "5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN", beginnend auf Seite 93 des Basisprospekts, wird der (durch den 11. Nachtrag eingefügte) Abschnitt "5.3.9 Bildung einer Abbaugesellschaft / Anordnung einer Frühinterventionsmaßnahme durch die FMA" gelöscht und durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

**"5.3.9 Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in neue Abbaugesellschaft – Erhöhung des Jahresverlustes um voraussichtlich weitere EUR 500 Mio.**

Bereits im Oktober 2014 fasste der Vorstand der ÖVAG den Grundsatzbeschluss zur Spaltung der ÖVAG und Errichtung einer Abbaugesellschaft.

Am 23.12.2014 fasste nun auch die Hauptversammlung der ÖVAG den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft insbesondere iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG). Im Zuge der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft ist auch geplant, die Spitzeninstitutsfunktionen sowie damit verbundene Aktiva und Passiva von der ÖVAG abzuspalten und in die Volksbank Wien-Baden AG einzubringen, welche dann die Spitzeninstitutsfunktion übernehmen soll.

Diese Änderung des Geschäftsmodells zieht die Umstellung der Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 und die Erfassung eines Abwertungserfordernisses nach sich. Dies erhöht bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB/BWG den Verlust um etwa

weitere EUR 500 Mio. Das voraussichtliche Gesamtjahresergebnis der ÖVAG auf Einzelinstitutsebene nach Steuern wird daher für das Jahr 2014 voraussichtlich rund EUR - 750 Mio. betragen.

Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäische Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden."

Im Punkt "5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN", beginnend auf Seite 93 des Basisprospekts, wird nach dem oben aktualisierten Punkt "5.3.9 Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in neue Abbaugesellschaft – Erhöhung des Jahresverlustes um voraussichtlich weitere EUR 500 Mio." folgender Punkt eingefügt:

#### **"5.3.10 Beabsichtigter EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen**

Am 23.12.2014 teilte die EZB der ÖVAG ihre Absicht mit, einen Beschluss zur Aufstellung von Aufsichtsmaßnahmen zu erlassen. Demnach beabsichtigt die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") einen Beschluss zu fassen, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – CET 1-Quote) von 14,63% entspricht. Im Anschluss an die Bewertung des gemeinsamen Aufsichtsteams und unter Berücksichtigung der AQR-bezogenen Rückstellungen, die im geprüften Jahresabschluss 2014 und im begrenzt geprüften Halbjahresabschluss 2015 ausgewiesen sind, können die Kapitalanforderungen entsprechend reduziert werden."

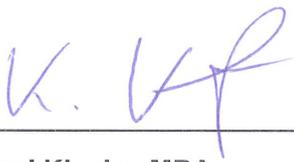
## HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, am 08. JAN. 2015

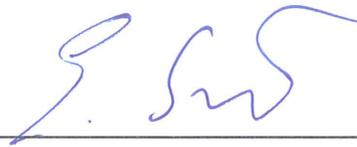
### Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

als Emittentin



---

**Prok. Karl Kinsky, MBA**  
(Prokurist)



---

**Prok. Mag. Elisabeth Sölkner, MBA**  
(Prokuristin)